

## 1 Name / Sitz / Eintragung

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Tabakskollegium Geseke“ Verein zur Erhaltung und Förderung des geselligen Beisammenseins. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Geseke.
- 1.3 Der Verein hat am 4. März 2008 in Geseke die Gründungsversammlung abgehalten.
- 1.4 Die Eintragung in das Vereinsregister wird unverzüglich erfolgen. (Anm.: ist erfolgt)

## 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins besteht in der Erhaltung und Förderung der hergebrachten Rauch- und Trinkkultur in Europa, sowie der Unterstützung auch auswärtiger Initiativen, die sich in diesem Sinn betätigen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung geeigneter Clubräume in welchen die Mitglieder den Vereinszielen in Geselligkeit nachgehen können und in denen explizit geraucht werden darf. In diesen Räumen soll die geschichtliche Entwicklung dieses Kulturbereiches dokumentiert und durch die Ausstellung geeigneter Exponate veranschaulicht werden. Weitere Aktivitäten der Mitglieder im Sinne dieser Satzung werden ausdrücklich begrüßt und können vom Verein unterstützt werden.
- 2.2 Der Satzungszweck wird im Speziellen verwirklicht durch die tägliche Anpachtung der Gaststätte Symphonium, Cranestraße 23, 59590 Geseke in der sich die Mitglieder regelmäßig treffen können.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

## 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige oder juristisch voll geschäftsfähige Person werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft in diesem Verein wird durch einfache Willenserklärung gegenüber dem Vorsitzenden, oder einer vom Vorsitzenden beauftragten Person, begründet. Die Mitgliedschaft bezieht sich jeweils auf ein Jahr und verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 4 Wochen vor Ablauf des Jahres die Kündigung ausgesprochen wird.
- 3.3 Ein Aufnahmeantrag kann vom Vorstand abgelehnt werden, wenn zu befürchten ist, dass der Betreffende nicht die Satzung beachten wird oder sonst in irgendeiner Weise Unfrieden in das Vereinsleben hinein tragen wird. Ein genereller Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 3.4 Tagesmitgliedschaft  
Tagesmitgliedschaften sind gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.09.2008. nicht möglich.

## 4 Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Art und Höhe des Beitrags wird von dem Vorstand der Hauptversammlung vorgeschlagen und von dieser festgesetzt.
- 4.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.3 Die Zahlungsweise der Beiträge wird durch den Vorstand festgelegt.

## 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- 5.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn er wiederholt gegen die Satzung oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung verstößt oder den Beitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Entrichtete Beiträge werden in diesem Falle nicht erstattet.
- 5.3 Der Austritt ist durch einfache Erklärung der Kündigung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Wird die Kündigung zu einem anderen Termin gewünscht, so ist dies grundsätzlich möglich, hat jedoch keinen Einfluss auf die Beitragspflicht.
- 5.4 Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat er keinen Anspruch auf das Vermögen oder Teile des Vermögens des Vereins.

## 6 Organe des Vereins

- 6.1 Vorstand: Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (gleichzeitig Kassenwart sowie Schriftführer). Dieser erhält Vollmacht im Sinne von §30 BGB.
- 6.2 Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlungen
- 6.3 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), diese ist einmal jährlich abzuhalten. Die Einladung dazu ist mit einer Frist von 2 Wochen unter Nennung der Tagesordnung in den Vereinsräumen auszuhängen.
- 6.4 außerordentliche Mitgliederversammlung, diese ist wie unter 6.3 anzuberäumen und auch entsprechend zu laden. Sie stellt jedoch die Ausnahme dar.

## 7 Vorstand des Vereins

- 7.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der Verein wird durch eines der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- 7.2 In den Vorstand ist jede voll geschäftsfähige Person wählbar.

- 7.3 Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch über diese Zeit hinaus im Amt, falls eine Neuwahl oder Bestätigung durch äußere Umstände nicht durchgeführt werden kann. Die Wahl ist dann unverzüglich in einer (außerordentlichen) Hauptversammlung vorzunehmen, wenn die Hinderungsgründe entfallen sind.
- 7.4 Die Haftung der Vorstandsmitglieder für einfache Fälle von Fahrlässigkeit bei der Vereinsführung ist ausgeschlossen.

## **8 Aufgaben des Vorstands**

- 8.1 Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er kann Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren.

## **9 Jahreshauptversammlung**

- 9.1 Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist somit nicht übertragbar.
- 9.2 Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom Geschäftsführer, unter Beachtung von 6.3 einberufen und von diesem geleitet. Für Satzungsänderungen und Abberufung des Vorstands ist mindestens eine Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Tagesordnung muss einen entsprechenden Punkt für die Satzungsänderung beinhalten. Änderungen des Vereinszwecks benötigen eine Mehrheit gemäß §33 BGB.
- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses verlangen.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme des Punktes 9.2, getroffen.
- 9.5 Anträge durch die Mitglieder sind über den Vorstand zu stellen.
- 9.6 Wahlen erfolgen in aller Regel durch Handzeichen. Auf Antrag haben die Wahlen schriftlich und geheim durchgeführt zu werden.
- 9.7 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 9.8 Aufgaben der Hauptversammlung
- 9.9 Sie wählt den Vorstand und mindestens einen Kassenprüfer
- 9.10 Sie beschließt über:
- die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands nebst Jahresabschluss und Kassenbericht.
  - Höhe der Beiträge
  - Entlastung des Vorstands
  - Satzungsänderungen und Abberufung des Vorstands
  - Änderung der Vereinsordnung
  - Auflösung des Vereins

## **10 Rechnungsjahr**

- 10.1 Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **11 Auflösung des Vereins**

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Mitglieder über die beabsichtigte Auflösung hingewiesen worden sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Der Brunnen e.V.“ Geseke, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **12 Vereinsordnung**

- 12.1 Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder sowie zu Vereinsveranstaltungen werden in einer separaten Vereinsordnung, die der Vorstand zu erstellen hat, geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **13 Salvatorische Klausel**

- 13.1 Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 13.2 Unwirksame oder nichtige Klauseln werden nach Vorschlag durch den Vorstand und anschließendem Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung durch Rechtswirksame ersetzt, die dem Gewollten am nächsten kommen. Das Gleiche gilt, falls die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte."